

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2210**

A03

30. Januar 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am
01.02.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Sachstand Anonyme Spurensicherung“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Sachstand Anonyme Spurensicherung

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 1. Februar 2024

Für die Übernahme von Kosten, die in den Kliniken anfallen, sind Vertragsabschlüsse zwischen den Krankenkassen oder ihren Landesverbänden mit dem Land und einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen über die Erbringung von Leistungen erforderlich. Die Vertragsverhandlungen werden derzeit unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen und unter der notwendigen Einbindung verschiedenster Akteurinnen und Akteure (GKV-Vertretungen, Rechtsmedizinische Institute, Krankenhausgesellschaft NRW) kontinuierlich fortgesetzt. Diese haben detaillierte Regelungen etwa bezüglich des Leistungskatalogs, der Höhe der Kostenpauschale und der Qualitätsanforderungen zum Gegenstand, wobei in entscheidenden Punkten bereits Konsens erzielt worden. Darüber hinaus wird der Vertrag derzeit abschließenden fachlichen und juristischen Prüfungen unterzogen.

Das den Verhandlungen zugrundeliegende Bundesgesetz weist Regelungslücken auf, die in einem Beschluss der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder (GFMK) auf Initiative von Nordrhein-Westfalen an den Bund adressiert wurden. In der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Beschlüssen der 33. GFMK kommen die zuständigen Bundesministerien zu den folgenden Feststellungen:

- Neben Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung sind auch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Anspruch auf Heilfürsorge nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) anspruchsberechtigt. Wie sämtliche weitere Betroffenen unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus eine für sie kostenfreie Möglichkeit zur vertraulichen Spurensicherung erhalten können, bedürfe der Prüfung. Das Land wird den Bund weiterhin auffordern, diese Regelungslücken angemessen zu schließen.
- Es werden im SGB V keine Regelungsmöglichkeiten für eine Übernahme der Kosten der vertraulichen Spurensicherung, die der GKV entstanden sind, durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. den Täter nach Aufnahme eines Strafverfahrens gesehen.
- Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung sind nicht nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a oder Buchstabe b UStG steuerfrei, da diese nicht in erster Linie dem Schutz der Gesundheit einer Person, sondern der Beweissicherung dienen. Eine entsprechende Berücksichtigung der Umsatzsteuer zzgl zur Kostenpauschale ist in den aktuellen Vertragsverhandlungen bereits erfolgt.

Die örtlichen und regionalen Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt in Nordrhein-Westfalen werden vom Land im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Projektförderung mit Fördermitteln unterstützt. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen wird die Landesregierung auf der Grundlage der finalen Rahmenbedingungen mit der Unterstützungsinfrastruktur den Dialog zur Schließung von Versorgungslücken aufnehmen.

Im Jahr 2023 wurden zur Förderung örtlicher/regionaler ASS-Kooperationen 28 Anträge zur Versorgung von 30 kreisfreien Städten beziehungsweise Kreisen bewilligt. Gefördert wurden ASS-Kooperationen in den kreisfreien Städten Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Herne, Köln, Leverkusen, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und in den Kreisen Düren, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Mettmann, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna, Hochsauerlandkreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss sowie die ASS-Kooperationen Ennepe-Ruhr-Kreis/Hagen und Bonn/Rhein-Sieg-Kreis. Zu den in Nordrhein-Westfalen bestehenden ASS-Kooperationen, die keine Fördermittel in Anspruch nehmen, liegen der Landesregierung keine validen Daten vor.

Die Planungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sehen im Rahmen der Ausführung des Haushalts 2024 betreffend den Förderbereich der örtlichen/regionalen ASS-Kooperationen Ansatzmittel zur Förderung bestehender und in Gründung befindlicher ASS-Kooperationen vor. Die Anpassung im Einzelplan 07, Kapitel 07 060, Titel 684 61 hat keine Auswirkung auf das für den vorgenannten Förderbereich eingeplante Fördervolumen.